Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.75 "Liebigstraße"

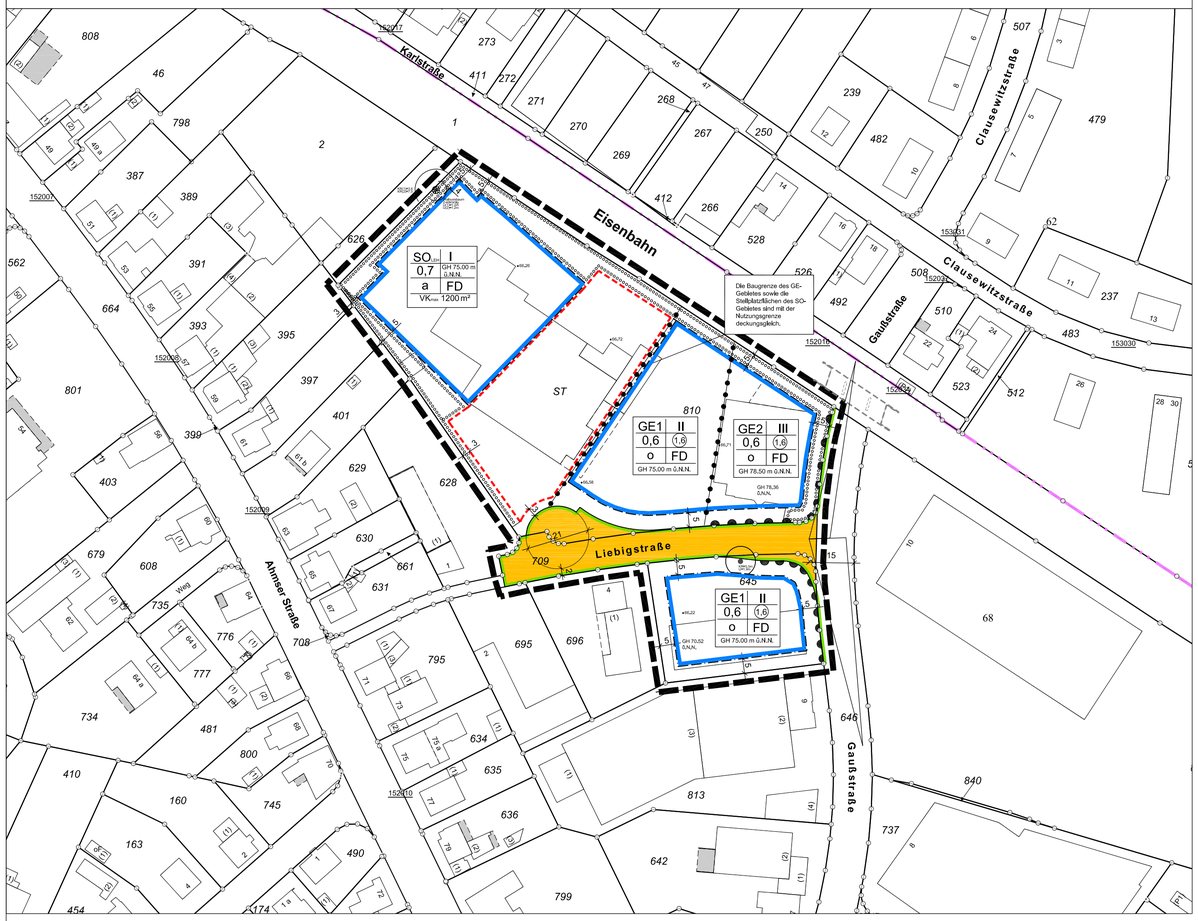

Planzeichen

Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
gem. § 1 (4) i.V.m § 16 (5) BauNVO

Art der baulichen Nutzung

SO **Sondergebiet**
Zweckbindung Lebensmittel Einzelhandel
gem. § 11 (3) 1-3 BauNVO

GE **Gewerbegebiet** gem. §8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

gem. § 5 (2) Nr. 1, (1) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 16, 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

0,8 **Grundflächenzahl als Höhstmaß**

(1,6) **Geschossflächenzahl als Höhstmaß**

III **Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß**

a **abweichende Bauweise**

o **offene Bauweise**

GH **Gebäudehöhe als Höchstmaß in ... m**

FD **Flachdach**

VKmax **maximal zulässige Verkaufsfläche**

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
gem. § 9 (1) Nr. 11 und d6) BauGB

Fläche für Stellplätze
gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

Straßenverkehrsfläche
gem. § 9 (1) Nr. 11 und d6) BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Nicht überbaubare Flächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

zu erhaltender Baum

Erläuterungen der Planunterlagen

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

vorhandene Gebäude

Sichtdreieck
Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in der Höhe zwischen 0,70 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr.10 BauGB)

Auszug aus dem Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Herford (Stand Sep. 2008)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003	Vollständige Sortimentsbezeichnung nach WZ 2003 - Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes. Ausgabe 2003
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	*52.49.3*	*Augenoptiker*
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	*52.42*	*Einzelhandel mit Bekleidung*
Bücher	*aus 52.47.2*	*Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (NUR: Bücher)*
Computer (PC-Hardware und -Software)	*52.49.5*	*Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software*
Elektrohaushaltsgeräte (nur: Kleingeräte)	*aus 52.45.1*	*Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, anderweitig nicht genannt (NUR Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)*
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	*52.49.4*	*Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)*
Glas/Porzellan/Keramik	*52.44.4*	*Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren*
Haus-/Bett-/Tischwäsche	*aus 52.41.1*	*Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)*
Heimtextilien/Gardinen	*52.44.7*	*Einzelhandel mit Heimtextilien*
Hausrat	*aus 52.44.3*	*Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)*
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	*52.41.2*	*Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche*
Medizinische und orthopädische Geräte (einschl. Hörgeräte)	*52.32.0*	*Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten*
Musikinstrumente und Musikalien	*52.45.3*	*Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien*
Papier/Bürowarenartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	*52.47.1* *aus 52.49.9*	*Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Bürowarenartikeln* *Sonstiger Facheinzelhandel (NUR: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Bürozwecke)*
Schuhe, Lederwaren	*52.43*	*Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren*
Spielwaren	*52.48.6*	*Einzelhandel mit Spielwaren*
Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Angelbedarf)	*52.49.8*	*Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)*
Telekommunikationsartikel	*52.49.6*	*Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen*
Uhren/Schmuck	*52.48.5*	*Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck*
Unterhaltungselektronik	*52.45.2*	*Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör*
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	*aus 52.49.9*	*Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (daraus nur: Einzelhandel mit Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)*
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	*aus 52.48.2* *aus 52.44.6*	*Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel* *Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (darunter NICHT: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)*

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Blumen	*aus 52.49.1*	*Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (NUR: Blumen)*
Drogerie, Kosmetik/Parfümerie	*52.33* *aus 52.49.9*	*Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln* *Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)*
Nahrungs- und Genussmittel	*52.11.1* *52.2*	*Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt* *Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren*
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	*52.31.0*	*Apotheken*
Zeitungen/Zeitschriften	*aus 52.47.2* *52.47.3*	*Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (NUR Fachzeitschriften)* *Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen*

I ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 289);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

GALK - Straßenbaumliste 2012
SSL - Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2, Ausgabe 2010

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß
§ 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet für Lebensmittel Einzelhandel SO_{L-EH}

gem. § 11 (3) BauNVO

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmittel-Einzelhandel (L-EH) ist ausschließlich die Unterbringung eines Lebensmittelvollversorger mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² und dem Hauptsortiment Lebensmittel einsch. Getränke (Nr. 52.11.1) nach WZ2003, zulässig. Zulässig sind die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß Zentren- und Nahversorgungskonzept, der Stadt Herford, 2008, S.128f.

Auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche sind zentrenrelevante Randsortimente zulässig.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig:

1.) Ein Marktgebäude, einschließlich betriebsbezogener Büro- und Lagerflächen innerhalb der überbaubaren Flächen,
2.) Stellplätze, einschließlich deren Zufahrten sowie private Verkehrsflächen, jedoch nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf,
3.) Begrünung, Bepflanzungen,
4.) Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

1.2. Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieben zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5,6,8 und 9 der BauNVO sind:

1. Tankstellen
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspiel- und/oder Unterhaltungsgeräten ist (z.B. Spielkasinos und Spiel-/Automatenhallen), sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe.
3. In den Gewerbegebieten GE ist Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten und zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment gemäß Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Herford, 2008, S.128f. nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen ist im Plan festgesetzt.

Oberer Bezugspunkt

beim Flachdach (FD) ist der obere Bezugspunkt die Traufhöhe (TH).

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um max. 2 m für technisch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornstein, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.2 Bei vorhandenen Gebäuden, die von den Baugrenzen angeschnitten werden, sind bauliche Änderungen im Sinne des § 29 BauGB am und im bestehenden Gebäuden im angeschnittenen Teil ausnahmsweise zulässig, soweit nicht sonstige Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen.

2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In dem mit a (abweichende Bauweise) gekennzeichneten Gebieten ist eine Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m zulässig.

2.4 VKmax gibt die maximal zulässige Verkaufsfläche für das Sondergebiet an.

2.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Im Plangebiet sind Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Bei Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

2.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 25 a) und b) BauGB

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölze sind der nachfolgenden Auswahlliste zu entnehmen.

Die Pflanzung ist innerhalb des 3 m breiten Pflanzstreifens 2-reihig, innerhalb des 5 m breiten Pflanzstreifens 3-reihig in versetzten Reihen anzuordnen.

Pflanzverband in der Fläche: 1,5 x 1,5 m

Pflanzqualitäten: Heister, 2xv, 200 - 250 cm
Sträucher: 2xv, 60 - 100 cm

Bäume: (1 Baum je angefangene 100 m² Pflanzgebot)

Acer campestre (Feld-Ahorn); Carpinus betulus (Hainbuche);
Prunus avium (Vogelkirsche); Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher:
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel); Corylus avellana (Wald-Hasel); Crataegus monogyna (Weißdorn); Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen); Ligustrum vulgare (Liguster); Lonicera xylosteum (Gew. Heckenkirsche); Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hunds-Rose); Salix caprea (Sal-Weide); Sambucus nigra (Schwarzer Holunder); Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).

Die festgesetzte Maßnahme ist durch den Bauherrn spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme auf dem jeweiligen Grundstück durchzuführen.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gem. § 86 BauO NRW i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB

3.1 Begrünung

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die Freilegung und Befestigung kann ausnahmsweise vor Verkaufs- und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Die überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht überbaut werden, genauso zu behandeln. Eine extensive Dachbegrünung auf den festgesetzten Flachdächer ist zulässig.

3.2 Einfriedungen

Als Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken und transparente Zäune zulässig. Zäune dürfen mit in der Fläche deutlich untergeordneten Mauerstützen oder -stücken ausgeführt werden. Jegliche Einfriedungen sind so anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, dass im Bereich von Straßenmündungen und Grundstückszufahrten aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen.

3.3 Fassaden

Außenfassaden von Hallenbauten sind mind. alle 30 m vertikal zu gliedern, z.B. durch Versatze, Glasbänder, Farb-oder Materialwechsel. Sichtfassaden sind entlang der Gebäudelänge alle 18 m durch ein gliederndes Element (Fensterband, Fassadenvorsprung/Rücksprung, etc) zu gestalten. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

3.4. Dachform

Für die geplante Nutzung sind Dachformen in Form von Flachdächern zulässig.

3.5 Stellplätze

Stellplatzanlagen gem. § 51 BauO NRW mit mehr als 4 Stellplätzen sind mit mindestens einem hochstämmigen Laubbaum je 4

Stellplätze anzulegen. Der durchwurzelbare Raum im Stellplatzbereich beträgt pro Baum mindestens 12 m². Im Bereich der Baumscheiben auf dem Parkplatz ist das Pflaster auf Fuge zu verlegen, so dass die Wasserversorgung gewährleistet ist. Als Pflanzliste ist die jeweils gültige Straßenbaumliste der dt. Gartenamtsleiterkonferenz zugrunde zu legen.

Die rechnerisch notwendigen Bäume können in Ausnahmefällen zu einem Teil auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen angepflanzt und nachgewiesen werden. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Bepflanzung ist mit gem. Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz e.V. (GALK) als "geeignet" eingestuften, großkronigen Laubbäumen (d.h. Endhöhe mind. 15 m) vorzusehen.

Starker, regelmäßiger, insb. höhenbegrenzender Kronenschnitt (Kappungen, Schneiteln, Formschnitt etc.) ist nicht zulässig.

Die Vorgaben von Mindestwurzelgrößen und -substratraufbauten pro Baum nach den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FFL)- Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2 - sind zu berücksichtigen.

3.6 Werbeanlagen

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder grellen Licht. Werbeanlagen oberhalb der Traufen oder des Flachdaches sind unzulässig. Die Länge der Werbeanlagen darf auch als Summe mehrerer Einzelanlagen 8 m der Gebäudebreite nicht überschreiten.

Als freistehende Werbeanlage ist in den SO- und GE-Gebieten gem. § 13 (1) BauO NRW, innerhalb der überbaubaren Flächen maximal ein Werbepylon mit einer Werbefläche bis 10 m² und einer Höhe von max. 6,0 m über Oberkante Straßenverkehrsfläche, zulässig.

Im Einmündungsbereich der Gauß- und Liebigstraße darf der Werbepylon die verkehrlichen Belange - Sichtdreiecke - nicht negativ beeinflussen.

An den Ein-und Ausfahrten sind jeweils maximal ein beleuchtetes oder unbeleuchtetes Hinweisschild unter jeweils 1 m² Gesamtfläche zulässig.

Im SO Gebiet sind maximal 2 Einzelanlagen Im Sinne von Anlagen der Außenwerbung Im Sinne des Logo-, Namens- und Schriftzuges jeweils an der südwestlichen und südöstlichen Gebäudefassade zulässig. Diese sind nur angestrahlt zulässig. Selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig.

Hinweis : Bei der Planung von Werbeanlagen, Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Blendung von Triebfahrzeugführern auf den Bahnanlagen ausgeschlossen werden kann.

4. Ergänzende Festsetzung

Außerkrafttreten von Bereichen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6.75 "Liebigstraße" tritt die Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6.45 "Gaußstraße" in dem neu überplanten Bereich außer Kraft. Hier erhalten die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 6.75 "Lieblgstraße" Rechtskraft.

5. HINWEISE

5.1 Bei vorhandenem Baumbestand ist die jeweils gültige Fassung der Baumschutzsatzung der Stadt Herford maßgebend.

5.2 Der Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen.

5.3 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herford und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälische Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

5.4 Sollten bei den Baumaßnahmen Bodenverfärbungen oder Abfallstoffe vorgefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und ist das Umweltamt des Kreises Herford zu informieren.

5.5 Hinweis zum Kampfmittelverdacht

Das Gebiet liegt innerhalb einer bombenbetroffenen Zone. Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen **sofort** einzustellen und die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen.Dies muss bei der weiteren Planung berücksichtigt werden

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufnommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

5.7 Die GALK - Liste und die FFL - Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2 sind zu berücksichtigen.

Die GALK - Liste und die FFL - Empfehlung können im Technischen Dezernat der Stadt Herford - Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten - eingesehen werden.

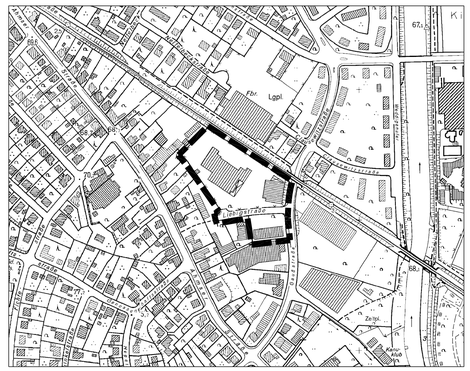

Übersichtskarte Maßstab 1:5.000

PLANVERFASSER:

Enderweit + Partner GmbH
Mühlenstraße 31 * 33607 Bielefeld
Fon 0521.96662-0 * Fax 0521.96662-22
email: info@enderweit.de 02.06.2015

20 40 60 80

Maßstab 1 : 1.000

N

SATZUNG

Für die Planung:

Herford, den 20.09.2014

LS

gez. Dr. Böhm — Baudezernent
gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 05.11.2014
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Herford, den 05.11.2014

Kreis Herford
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

LS

i. A. gez. Lückingsmeier

Der Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Herford hat gemäß § 2(1) BauGB am 27.11.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 04.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herford, den 05.12.2013

LS

gez. Seeger — Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses

Die Anhörung gemäß § 3(1) BauGB hat vom 17.12.2013 bis zum 15.01.2014 stattgefunden.

Herford, den 16.01.2014

LS

gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Herford, den 19.12.2014

LS

gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford am 30.10.2014 als Entwurf beschlossen worden.

Herford, den 31.10.2014

LS

gez. Seeger — Vorsitzender des Bau- u. Umweltausschusses

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 12.11.2014 bis 14.12.2014 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 04.11.2014 bekanntgemacht worden.

Herford, den 19.12.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

LS

gez. Wöhler — Abt.L. -Stadtplanung-

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10(1) BauGB vom Rat der Stadt Herford am 24.04.2015 als Satzung beschlossen worden.

Herford, den 15.05.2015

LS

gez. Kähler — Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10(3) BauGB am 28.05.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan liegt ab 28.05.2015 öffentlich aus.

Herford, den 29.05.2015

LS

gez. Kähler — Bürgermeister

STADT HERFORD

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 6.75
"Liebigstraße"

Kartengrundlage: Katasterkarte — Maßstab 1 : 1000
Gemarkung: Herford — Flur: 81